

Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler – eine Information für Betriebe Ratgeber Gewerbeaufsicht Niedersachsen

Schülerinnen und Schüler sind die Beschäftigten, Führungskräfte und Unternehmer von morgen. Das Betriebspraktikum dient der Berufsorientierung und soll Einblicke in die Arbeits- und Berufswelt vermitteln und Schule besser mit der Wirtschaft verbinden. Da die Schülerinnen und Schüler noch kein ausgeprägtes Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein besitzen, stehen beim Betriebspraktikum Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz mit an erster Stelle. Dieser Ratgeber informiert Betriebe über die wichtigsten Arbeitsschutzregelungen, die bei der Durchführung von Betriebspraktika zu beachten sind.

Besteht Versicherungsschutz?

Die Schülerinnen und Schüler sind während des Betriebspraktikums durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert.

Wer trägt die Verantwortung?

Die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler ist während des Betriebspraktikums dem Betrieb übertragen. Der Betrieb muss gewährleisten, dass die Vorschriften zum Schutz der Schülerinnen und Schüler beachtet werden. Durch eine fachkundige Person sind die Aufsicht und die Unterweisung zu gewährleisten.

Gefährdungsbeurteilung auch beim Betriebspraktikum?

Vor Beginn jeder Beschäftigung sind die damit verbundenen Gefährdungen zu beurteilen. Anhand konkreter Arbeitsbedingungen wird im Einzelfall festgelegt, welche Tätigkeiten in welchem Umfang von Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden können. Hierbei ist das mangelnde Sicherheitsbewusstsein, fehlende Erfahrung und der unterschiedliche Entwicklungsstand zu berücksichtigen. Der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können bei der Beurteilung unterstützen.

Muss unterwiesen werden?

Schülerinnen und Schüler sind von Beginn des Betriebspraktikums und bei jedem Beschäftigungswechsel tätigkeitsbezogen fachkundig zu unterweisen. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sollten dokumentiert und von ihnen gegengezeichnet werden.

Wann ist persönliche Schutzausrüstung (PSA) erforderlich?

Ist das Tragen von PSA erforderlich, muss diese von den Schülerinnen und Schülern verwendet werden. Ohne entsprechende PSA darf die fachkundige Aufsichtsperson die Tätigkeit nicht zulassen.

Welche Arbeitszeitregelungen sind zu beachten?

Von Bedeutung ist das Alter der Schülerinnen und Schüler. Es wird unterschieden in Kinder und Jugendliche. Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) ist Kind, wer noch nicht 15 Jahre alt ist und Jugendlicher, wer 15 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Für Jugendliche, die in Niedersachsen noch vollzeitschulpflichtig sind (9 Schuljahre) gelten die gleichen Bestimmungen wie für Kinder.

Arbeitszeit

An höchstens 5 Tagen pro Woche mit folgenden Arbeitszeiten

	Kinder	Jugendliche
Täglich	7 Stunden	8 Stunden
Wöchentlich	35 Stunden	40 Stunden

Findet neben dem Betriebspraktikum Schulunterricht statt, ist die Zeit einschließlich der Pausen auf die Arbeitszeit anzurechnen.

Wochenende und Feiertage

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen darf nicht gearbeitet werden.

Ausnahmen gibt es zum Beispiel im Hotel- und Gaststättengewerbe, in Verkaufsstellen, im Friseurhandwerk und in Krankenhäusern sowie in Alten-, Pflege und Kinderheimen.

Ruhepausen

Ruhepausen müssen im Voraus feststehen.

Ruhepausen sind spätestens nach 4 ½ Stunden zu gewähren.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Die Ruhepause beträgt 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ bis zu 6 Stunden.

Die Ruhepause beträgt 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.

Schichtzeit

Die tägliche Schichtzeit (Arbeitszeit und Ruhepausen) darf höchstens 10 Stunden betragen. Ausnahmen gibt es zum Beispiel im Hotel- und Gaststättengewerbe, auf Bau- und Montagestellen: 11 Stunden.

Tägliche Freizeit

Mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit.

Nachtruhe

Beschäftigungsverbot von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr, Ausnahmen gibt es zum Beispiel im Hotel- und Gaststättengewerbe bis 22.00 Uhr für Schülerinnen und Schüler über 16. Jahre.

Welche Arbeiten sind nicht erlaubt?

Arbeiten, die die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit übersteigen wie

- Heben und Tragen von Lasten
- Schieben und Ziehen von schweren Lasten
- ständiges Stehen an einem Ort, zum Beispiel Verpackungsarbeiten an einem Platz
- langandauernde erzwungene Körperhaltung, zum Beispiel Arbeiten in kniender Haltung in der Landwirtschaft
- Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung, zum Beispiel Alleinarbeitsplatz in einer Verkaufseinrichtung.
- Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeiten, zum Beispiel am Fließband.
- Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler sittlichen Gefahren ausgesetzt sind, zum Beispiel Filmarbeiten und Videotheken
- unfallträchtige Arbeiten, für die es den Schülerinnen und Schülern an Erfahrung und Sicherheitsbewusstsein fehlt, zum Beispiel erstmaliger Umgang mit Großtieren oder Führen von Maschinen
- Arbeiten in außergewöhnlicher Hitze, Kälte oder Nässe, mit schädlichen Einwirkungen von Lärm, Strahlen und Erschütterungen und Gefahrstoffen
- Arbeiten mit Infektionsgefährdungen